



An die Vernehmlassungsadressaten gemäss
separater Liste

Unsere Referenz: 576-2009

Zürich, 16. Dezember 2009

Kantonale Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV) / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2008 ist im Kanton Zürich ein neues Gesundheitsgesetz und gleichzeitig eine neue Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) in Kraft getreten. Die verschiedenen Verordnungen, welche die nichtuniversitären Medizinalberufe regeln, wurden hingegen einstweilen unverändert beibehalten. Im Unterschied zu den universitären Berufen kollidierten bei den nichtuniversitären Medizinalberufen die Vorgaben des neuen Gesundheitsgesetzes weder mit dem bisherigen Ordnungsrecht noch bedurfte es zwingend der weiteren Ausführung auf Verordnungsstufe bzw. zur Ausführung konnte bis auf Weiteres noch das alte Ordnungsrecht beigezogen werden. Allerdings war von Anfang an klar, dass auch im Bereich der nichtuniversitären Medizinalberufe neues, auf das neue Gesundheitsgesetz zugeschnittenes Ausführungsrecht erlassen werden soll.

Mit Revision der bereits aus dem Jahre 1992 stammenden Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege werden nun die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Entsprechend dem Regelungsgegenstand der MedBV, welche die Bestimmungen über diese Berufsgruppen zusammen fasst, soll eine Verordnung entstehen, welche alle nichtuniversitären Medizinalberufe reglementiert. Die Zahnprothetikerverordnung, die Dentalhygieneverordnung und die Bestimmungen in der Heilmittelverordnung, welche die Berufsausübung der Drogistinnen und Drogisten regeln (§§ 30 bis 33), werden mit Inkraftsetzung der mit neuem Titel versehenen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe aufgehoben.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der neuen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe mit den dazu gehörenden Erläuterungen. Sie finden diese Unterlagen in elektronischer Form unter www.vernehmlassungen.zh.ch. Wir laden Sie gerne ein, den Entwurf der revidierten Verordnung zu prüfen und Ihre Stellungnahme **bis spätestens 12. März 2010** an die Gesundheitsdirektion, Kantonsärztlicher Dienst, Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich, zu richten. Um die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme auch per E-Mail zukommen zu lassen (kathrin.agosti@gd.zh.ch).

Wir danken für Ihre Mitwirkung!

Freundliche Grüsse

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Beilagen: Entwurf der Verordnung
Erläuterungen zum Entwurf
Adressatenliste